

Richtlinie für die Vergabe des Villacher Frauenpreises

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Villach vergibt den Villacher Frauenpreis, um herausragendes Engagement für frauenpolitische, feministische und gleichstellungsrelevante Anliegen zu würdigen und sichtbar zu machen. Insbesondere werden folgende Aspekte berücksichtigt:
 - a. Bekämpfung und Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen bzw. Unterstützung von Betroffenen mit Gewalterfahrungen
 - b. Bewusstseinsbildung und Entwicklung von innovativen Vorschlägen zur Umsetzung von Geschlechtergleichstellung
 - c. Förderung und Stärkung von Frauen und Mädchen und Aufzeigen der Möglichkeiten, sich abseits stereotyper Lebensformen zu entwickeln
 - d. Pionierinnenarbeit für feministische Gesellschaftspolitik
 - e. Sensibilisierung und/oder Beseitigung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität
 - f. Veränderung traditioneller patriarchaler Strukturen und Abbau stereotyper Rollenbilder
2. Die mit dem Villacher Frauenpreis ausgezeichneten Projekte, Initiativen und Lebenswerke sollen durch die öffentliche und politische Anerkennung sowie finanzielle Unterstützung ihre Vorbildwirkung entfalten können und vor den Vorhang geholt werden.

§ 2 Teilnahmebedingungen und Voraussetzungen für die Vergabe

1. Der Villacher Frauenpreis wird an natürliche Personen, juristische Personen, Personengruppen, NGOs, Non-Profit-Organisationen oder Projektinitiativen vergeben.
2. Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren in Villach haben, sowie juristische Personen, Personengruppen, NGOs, Non-Profit-Organisationen oder

Projektinitiativen, die in besonderer Weise mit der Stadt Villach verbunden sind, jeweils für Leistungen gem. § 1 Z1 lit. a-f.

3. Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Villach erbracht wurde oder wenn besondere persönliche Verbindungen zur Stadt Villach (Geburtsort, Schulbesuch, langjähriger Wohnsitz etc.) bestehen.
4. Pro natürlicher Person, juristischer Personen, Personengruppe, NGO, Non-Profit-Organisation oder Projektinitiative kann jeweils eine zu würdigende Leistung eingereicht werden.
5. Projekte können nur eingereicht werden, wenn sie bereits in Umsetzung oder abgeschlossen sind. Projekte in Planung bzw. Projektideen werden nicht berücksichtigt.
6. Es können auch Projekte und Initiativen eingereicht werden, die durch eine Subvention der Stadt Villach finanziell unterstützt werden oder wurden.
7. Der Villacher Frauenpreis kann auch mehrmals an dieselbe natürliche Person, juristische Person, Personengruppe, NGO, Non-Profit-Organisation oder Projektinitiative vergeben werden. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um jeweils unterschiedliche zu würdigende Leistungen handelt. Jede Leistung kann nur einmal mit dem Villacher Frauenpreis ausgezeichnet werden.
8. Der Villacher Frauenpreis wird nicht an Gebietskörperschaften oder politische Parteien verliehen.

§ 3 Vergabe des Preises

1. Der Villacher Frauenpreis wird vom Gemeinderat nach Vorberatung durch den Ausschuss für Kultur und Diversität vergeben.
2. Die Vergabe des Villacher Frauenpreises erfolgt alle 2 Jahre an die im Gemeinderat beschlossenen Preisträger/innen.
3. Die Vergabe des Villacher Frauenpreises wird vom Ausschuss für Kultur und Diversität vorberaten. Dieser kann seinerseits ein beratendes Fachgremium bestellen, dessen Persönlichkeiten Fachleute aus verschiedenen frauenspezifischen Sparten sind.

§ 4 Beratendes Fachgremium

1. Das vom Ausschuss für Kultur und Diversität bestellte beratende Fachgremium setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. der Frauenreferentin der Stadt Villach, die gleichzeitig Vorsitzende des Fachgremiums ist
 - b. einer Persönlichkeit aus der Kommunikation (Journalistin, Autorin, Bloggerin...)

- c. einer Persönlichkeit aus der Wissenschaft mit Schwerpunkt Frauen, Gender und Gleichstellung
 - d. einer Persönlichkeit aus dem Wirtschaftsbereich
 - e. einer Persönlichkeit, die sich durch ihr langjähriges frauenpolitisches Engagement auszeichnet
 - f. der Frauenbeauftragten der Stadt Villach
2. Eine Wiederbestellung derselben Persönlichkeiten für die nächstfolgende Preisvergabe ist möglich.
 3. Die Beschlussfähigkeit des Fachgremiums ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 4. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.
 5. Die Frauenreferentin der Stadt Villach hat kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung des Fachgremiums, ausgenommen bei Stimmengleichheit.
 6. Im Falle einer Stimmengleichheit gibt die Stimme der Frauenreferentin den Ausschlag.
 7. Die Empfehlung des Fachgremiums für die Vergabe des Villacher Frauenpreises ist zu begründen und dem Ausschuss für Kultur und Diversität für die weitere Beschlussfassung vorzulegen.
 8. Der Ausschuss für Kultur und Diversität ist an die Empfehlung des Fachgremiums nicht gebunden.
 9. Die Tätigkeit im Fachgremium wird finanziell nicht abgegolten.

§ 5 Abwicklung

1. Die administrative Betreuung, wie insbesondere
 - die Ausschreibung, Sichtung und erste Prüfung der eingereichten Unterlagen (Projekte)
 - die Organisation der Sitzung des beratenden Fachgremiums
 - die Vorbereitungen für die Beschlussfassung in den zuständigen Kollegialorganen und
 - die organisatorische Vorbereitung der Preisverleihung
 obliegt dem Frauenbüro der Stadt Villach.

§ 6 Festsetzung des Preisgeldes

Mit der Verleihung des Villacher Frauenpreises ist die Überreichung eines Geldpreises verbunden, dessen Höhe über Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Diversität vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Villach zu beschließen ist.

§ 7 Verleihung des Preises

1. Die Verleihung des Villacher Frauenpreises ist mit der Ausstellung einer Verleihungsurkunde in einfacher Ausführung verbunden. Sie ist vom Bürgermeister und der Frauenreferentin zu unterschreiben und mit dem Stadtwappen zu versehen.
2. Die Überreichung des Villacher Frauenpreises samt Urkunde erfolgt durch den Bürgermeister und die Frauenreferentin der Stadt Villach.

§ 9 Rechtsweg

Jede Entscheidung und Bewerbung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 10 Wirksamkeit der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie für die Vergabe des Villacher Frauenpreises wurde im Gemeinderat am 29. April 2022 beschlossen und tritt mit 1. Mai 2022 in Kraft.